

Händlern, sondern auch stark vom Ausland, Amerika eingeschlossen, besucht wurden. Dabei hatte des Kommerzienrats Gutekunst konzilianter Wesen es trefflich verstanden, seine Besucher auch als Gäste zu empfangen; die anregenden Mittage oder Abende im Hotel Marquardt bildeten eine regelmäßige angenehme Beigabe der Gutekunstischen Versteigerungen, die meist im Königsbau stattfanden. Mir ist ein Bild des alten Gutekunst unübergeblieben geblieben. An einem der Besichtigungstage der Auktion »Lanna« kam ich sehr früh in das Versteigerungslokal und fand den alten Kommerzienrat ganz allein am Pulte sitzend. Er hatte sich die stille frühe Stunde gewählt und sah nochmals die ihn zumeist anziehenden Dürer- und Rembrandt-Blätter durch; das feingeschnittene Greisengesicht mit der goldenen Brille im Ausdruck des künstlerischen Genießens, versunken für die Außenwelt, vom Mai-Sonnenschein umflossen, während der Fliederduft durch die offenen Fenster drang — so steht der alte Gutekunst in meinem Gedächtnis da, ein Kunsthändler und Sammler (und er sammelte viel) der alten Generation. Hatte der schlank gebaute Mann ein verbindliches feines Wesen, so war sein Bruder Georg das Widerspiel. Eine mächtige, breitschultrige Gestalt, blondes, später meliertes, lockiges Haupt- und Barthaar, kraftvolle Bassstimme, lustig sprudelnd, sein Wort nicht auf die Waagschale legend, gut schwäbisch sprechend, so ist der lebenswürdige Mann in meiner Erinnerung geprägt, ihm zur Seite seine stille Frau, sein »Gutele«. Georg Gutekunst arbeitete zuerst mit dem älteren Bruder zusammen, dann mied er Stuttgart (vielleicht des brüderlichen Geschäfts halber) und war in den verschiedensten Städten zwei bis drei Jahre etabliert, er war in Berlin mit Sagert assoziiert, er war in Heidelberg, in Frankfurt, in München ansässig, um schließlich als reifer Mann doch nach Stuttgart zurückzukehren und sich in Degerloch anzubauen — freilich nur für die letzten Lebensjahre. Manche köstliche Anekdote hat er mir erzählt, wenn wir Billard spielten und roten Stuttgarter dazu tranken. Auch er war ein ausgezeichnete Fachmann. — Der dritte, auf gleicher Höhe stehend als Kenner und vertrauensvoll geschätzter Auktionator, war der spätere Inhaber des Geschäfts, Wilhelm Gaiser, der schon unter dem alten Gutekunst die Seele des Geschäfts war. Auf den Kunstauktionen nahm er stets den ersten Platz ein, mit ernstem Gesicht, rauchend und leise seine Gebote machend; es gelang dem Gegner selten, das streitige Blatt ihm abzugewinnen. Daß der häufig verdrossen dreinblickende mittelgroße Graubart auch ein herzenguter Mann war und über einen ganz eigenen, süddeutschen Humor verfügte, das vermutete niemand, der ihn nicht näher kannte. In Gaiser war eine Persönlichkeit verkörpert, die strenges Pflichtgefühl und Rechtllichkeit in Geschäftssachen verband mit raschem Handeln und treffsicherer Beurteilung des Erfolgs, alles hervorgegangen aus langjähriger Praxis und eingehendster Sachkenntnis. Und an die letztere wandten sich unausgesetzt die Anfragen von Kollegen und Sammlern, die Gaiser bereitwillig beantwortete, obgleich es ihm bisweilen des Guten zubiel wurde. Sein vieljähriger Mitarbeiter Wehrauch hat in einem warmen Nachruf Gaisers Bedeutung für die Wertbeurteilung alter graphischer Blätter klargestellt. Die wenigsten seiner Stuttgarter Mitbürger, ja die eigene Familie nicht, hatten eine richtige Vorstellung von der hervorragenden Stellung, die der bescheidene Mann im internationalen Kupferstichhandel einnahm. Mir persönlich war er in einer geradezu freundschaftlichen Weise zugetan, und ich bewahre das Andenken an die mir von ihm erwiesenen Freundlichkeiten als ein dauerndes Vermächtnis des mir lieb gewordenen Freundes. (Schluß folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Wiener Gesellschaft der Autoren gegen Genossenschaft deutscher Tonsetzer. (Nachdruck verboten.) — Der langjährige Urheberrechtsstreit zwischen der Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger in Wien einerseits und der Genossenschaft deutscher Tonsetzer in Berlin sowie der Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs in Paris andererseits ist jetzt durch Urteil des Reichsgerichts endgültig zu gunsten der Wiener Gesellschaft entschieden worden. Die letztere hatte von 1904 bis 1911 mit der Berliner Genossenschaft

einen Gegenseitigkeitsvertrag, wonach sie die Ausführungsrechte ihrer Mitglieder in Deutschland durch die Genossenschaft wahrnehmen ließ; diese erteilte die Genehmigung zur Ausführung der Werke der österreichischen Autoren an Saalbesitzer, Konzertunternehmer usw., zog die Vergütungen hierfür ein und führte sie an die Wiener Gesellschaft ab. Nachdem dieses Gegenseitigkeitsverhältnis infolge Streitigkeiten gelöst worden war, behauptete die Genossenschaft deutscher Tonsetzer, trotzdem auch fernerhin zur Vergabung der Ausführungsrechte der Mitglieder der Wiener Gesellschaft und zur Wahrnehmung deren Rechte in Deutschland befugt zu sein. Sie hatte mit der Société des Auteurs usw. in Paris ein Abkommen getroffen, durch das ihr von dieser die Wahrnehmung der Rechte der Österreicher übertragen wurde. Auch zwischen der Wiener Gesellschaft und der französischen Société bestand nämlich ein Gegenseitigkeitsvertrag; auf Grund der ihr von den Mitgliedern der Wiener Gesellschaft ausgestellten Vollmacht zu deren Vertretung in Frankreich betrachtete die Société diese österreichischen Komponisten und Verleger als ihre Mitglieder, und da die Société nicht nur in Frankreich, sondern auch überall im Ausland ihre Rechte ausüben darf, hielt sie sich zur Übertragung dieser Rechtsausübung hinsichtlich der Österreicher an die Berliner Genossenschaft für befugt. Das bestritt die Wiener Gesellschaft und erhob sowohl gegen die Genossenschaft deutscher Tonsetzer als auch gegen die Pariser Société beim Landgericht Berlin Klage auf Untersagung der bezeichneten Ausübung der Ausführungsrechte der Mitglieder der Wiener Gesellschaft und auf Schadensersatz.

Während das Landgericht die Klage abwies, hat das Kammergericht zu Berlin die beiden Beklagten antragsgemäß verurteilt. Das Kammergericht läßt es dahingestellt, ob die Mitglieder der Klägerin durch die Unterzeichnung der der Pariser Société erteilten Vollmacht zugleich deren Mitglieder geworden sind. Es führt aber aus, daß die Vollmacht auf solche Länder beschränkt sei, wo die Société eine eigene Organisation habe (was für Deutschland nicht zutrifft), und daß demgemäß die Vollmacht ihrem Inhalte nach nicht die Ermächtigung der Société zur Übertragung der Vertretungsrechte an die Tonsetzergenossenschaft enthält. Selbst wenn das aber zu bejahen sein sollte, so sei es doch jedenfalls die stillschweigende Absicht der österreichischen Aussteller der Vollmachten für die Société gewesen, diese Ermächtigung zur Übertragung der Vertretungsrechte auszuschließen. Denn es könnten die Österreicher nicht die Wahrnehmung ihrer Rechte in Deutschland auf dem Umwege über Paris gewollt haben, sie hätten diese Rechte vielmehr einfach durch ihre eigene Organisation (die Klägerin) oder durch direkte Beauftragung der Berliner Genossenschaft ausüben lassen können.

Gegen diese Entscheidung hatten beide Beklagte Revision eingelegt, die am 18. März d. J. zunächst durch Versäumnisurteil zurückgewiesen wurde (vgl. Bbl. 1916, Nr. 73). Nachdem hiergegen Einspruch erhoben war, ist die Sache nunmehr vor dem Reichsgericht verhandelt worden, und zwar mit dem Ergebnis, daß der höchste Gerichtshof den Einspruch verworfen und das Urteil des Kammergerichts bestätigt hat. Die Pariser Société war in der Verhandlung nicht vertreten, gegen sie ist die Entscheidung deshalb wiederum als Versäumnisurteil ergangen, das aber nicht nochmals durch Einspruch anfechtbar ist. Der Rechtsstreit ist daher endgültig gegenüber beiden Beklagten zu deren Ungunsten entschieden. (Aktenzeichen: I. 94/16. — Urteil des Reichsgerichts vom 24. Juni 1916.) K. M.-L.

Post. — Zum Briefverkehr mit Deutschland sind nunmehr alle Orte in den belgischen Provinzen Antwerpen und Limburg zugelassen.

Besuchersziffern der Universität Bonn. — Im laufenden Sommersemester beträgt die Gesamtzahl der immatrikulierten Studierenden an der Universität Bonn 4284 Männer und 522 Frauen. Darunter sind 50 Ausländer. Von den männlichen Studierenden sind dem Heere eingereiht 3378. Die 4806 Studierenden verteilen sich auf die einzelnen Fakultäten wie folgt: in der evangelisch-theologischen Fakultät 167, in der katholisch-theologischen 504, in der juristischen Fakultät 808, in der medizinischen 1140, davon 29 Studierende der Zahnheilkunde, ferner in der philosophischen Fakultät 2187, davon 971 Philologen und Historiker, 424 Mathematiker und Naturwissenschaftler, 64 Chemiker, 153 Kameralisten, 281 Landwirte, 76 Pharmazeuten, 136 Geodäten, 82 Studierende sonstiger Fächer dieser Fakultät.

Die Papiernot in Frankreich. — Die französischen Zeitungsverleger haben Maßnahmen zur regelmäßigen Einfuhr amerikanischen Papiers nach Frankreich getroffen, um der Papiernot zu steuern. Sie haben zwei Schiffe angekauft, die lediglich zum Transport von Druckpapier aus den Vereinigten Staaten dienen sollen.